

## Teilzeitmöglichkeiten für beamtete Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
<b>§ 63 LBG Voraussetzungs- lose Teilzeit</b> (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet, dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange zwin- gende dienst- liche Gründe nicht entgegen- stehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbe- schäftigung nach § 64 kombinierbar	wie bei vollzeit- beschäftigten Beamten; ge- nehmigungs- pflichtig nach § 49 LBG bzw. ge- mäß Nebentä- tigkeits-verord- nung (NtV)	ja
<b>§ 64 LBG Teilzeitbeschäfti- gung aus familiären Gründen</b> (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	keine, solange Vo- oraussetzun- gen vorliegen	vorher oder nachher mit Teilzeitbe- schäftigung nach § 63 kombinierbar	wie oben	ja
<b>§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhäufige Teil- zeitbeschäftigung</b> (Beschäftigung mit der Hälfte oder we- niger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der El- ternzeit oder eines Urlaubs aus familiä- ren Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre	vorher oder nachher mit Teilzeitbe- schäftigung nach § 63 und § 64 kombinierbar	wie oben	ja, wenn nicht über Ehepart- ner versi- chert
<b>§ 65 LBG Teilzeit im Block- modell</b> Flexibilisierung der Arbeitszeit: Aus- gleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Er- mäßigung bzw. un- unterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder wäh- rend, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bevolligungszeit- raums)	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Bevilligung für SL nur, wenn geeig- nete Vertretung in der Freistellungs- phase gewährleis- tet ist. Beamtete Lehr- kräfte: Abs. 1: mind. Hälf- tige Beschäftigung Abs. 2: auch unter- häufige Beschäfti- gung möglich	Streckung über max. 7 Jahre Wiederholung möglich  Mindestdauer Ansparphase u. Ermässi- gungs- oder Freistellungs- phase: ein Schul- halbjahr	Unterbre- chung des Bevilli- gungszeit- raumes we- gen Eltern- zeit bzw. Fa- milien- pflege- und Pflegezeit	wie oben	TZ-Quote ≥ 50%: ja;  TZ-Quote < 50%: ja, wenn nicht über Ehepart- ner versi- chert

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o.).

Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG: „Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“ Ausschließlich **maßgebend** ist der **Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig.

Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

**So bleiben in vollem Umfang erhalten** die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

**Bestehen bleiben** die **dienstlichen Verpflichtungen** (gem. § 17 Abs. 2 ADO)

- zur Klassenleitung
- in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
- in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

**Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen** bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **generelle Halbierung** (auch bei Reduzierung um nur eine Stunde!) wird bei vermögenswirksamen Leistungen vorgenommen.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. (*alt: 23,5*) an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen** bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung.

**Reduziert werden soll** gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggfs. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflichtstundenkontingents** die **anteilige Vergütung** ihrer Mehrarbeit nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**